

Allgemeines.

Aussprache über die Notwendigkeit der Tetanusprophylaxe. (*Chir. Univ.-Klin., Rostock.*) *Med. Klin.* 1939 I, 701—705, 776—779 u. 811—817.

Neuerdings im Schrifttum geäußerte Zweifel an der Wirksamkeit der vorbeugenden Einspritzung von Tetanusantitoxin gaben Anlaß zu dieser Aussprache. Es ist festzustellen, daß die „große Mehrzahl der Chirurgen von der Wirksamkeit der Serumprophylaxe (passive Immunisierung) beim Tetanus überzeugt ist, an ihr festhält und sie für den Kriegsfall für unentbehrlich erklärt“. Gleichwichtig für die Verhütung des Wundstarrkrampfes ist die „Wundausschneidung“. Bedeutungsvoll für die Zukunft dürfte die aktive Immunisierung sein.

Kärber (Berlin).

Weygandt †, Wilhelm: Der Okkultismus, seine Grundlagen und Gefahren. *Z. Neur.* 166, 453—496 (1939).

Der Volksgesundheit droht seitens des Okkultismus vor allem wegen seiner engen Verbundenheit mit der Kurfuscherei Gefahr. Außerdem ist er gefährlich, weil die Beschäftigung mit ihm geeignet ist, die Menschen in psychisch-nervöser Hinsicht krankhaft zu beeindrucken und zu schädigen. Schließlich bedeutet der Okkultismus auch eine Volksgefahr in dem Sinne, als er das gesunde, sachliche Denken beeinflußt und vielfältig zu einem unklaren, mystischen, abergläubischen Denken verleitet.

v. Neureiter (Berlin).

Gesetzgebung. Ärztereht.

Rojas, Nerio: Biologische Grundlage der Geschäftsfähigkeit der Geisteskranken. *Archivos Med. leg.* 9, 1—21 u. franz. Zusammenfassung 21—22 (1939) [Spanisch].

Verf. versucht nachzuweisen, daß die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Vorschriften für eine Entmündigung bei Geisteskranken, die sich auf bestimmte Voraussetzungen, wie die Unmöglichkeit, seine Geschäfte zu besorgen, oder die mangelnde Urteilsfähigkeit gründen, unpraktisch und ungenau sind. Es ist schwer, nachzuweisen, wann eine geisteskranke Person nicht mehr in der Lage ist, ihr Vermögen zu verwalten oder ein gültiges Testament abzufassen, wenn es sich nicht um ausgesprochene Formen der Geistesstörung handelt. Als Grundlage für die Entscheidung, ob jemand geschäftsfähig ist, will er allein die festgestellte Geisteskrankheit gelten lassen, und alle einschränkenden und voraussetzenden Bestimmungen streichen lassen. Er nennt diesen Standpunkt den biologischen, der sich allein auf die erkannte Geisteskrankheit stützt, im Gegensatz zum gemischten, der daneben noch soziale und psychologische Bedingungen schafft, um die Entmündigung zu begründen. Der dritte Standpunkt ist der rein ökonomische, wie er genannt wird. Der erste findet sich in den Gesetzen Frankreichs, Chiles und Uruguays, früher auch in Rußland, während die meisten Staaten, u. a. auch Deutschland, die gemischte Grundlage ihren Gesetzesbestimmungen gegeben haben. Der letzte, rein ökonomische fand sich allein in den alten römischen Rechtsbestimmungen. Für den neuen argentinischen Gesetzentwurf, der sich dem gemischten Standpunkt verschreiben will, schlägt Verf. nun vor, den rein biologischen beizubehalten, da er die größere Klarheit und Schärfe bietet. Die offenbaren Geisteskrankheiten sollen entmündigt werden, gleichviel, ob sie in der Lage zu sein scheinen, ihre Geschäfte zu erledigen; die Grenzfälle im juristischen Sinne, wie die Alkoholisten, die Süchtigen und die Altersabgebauten, sollen einer teilweisen Entmündigung unterworfen werden, deren Grenzen die Juristen festzusetzen hätten. Die beiden Kategorien der völligen und der bedingten Geschäftsunfähigkeit seien erforderlich, da sonst der Kreis der zu Beschränkten zu klein oder zu groß werde.

Geller (Düren).